

# ZENTRALER KREDITAUSSCHUSS

MITGLIEDER: BUNDESVERBAND DER DEUTSCHEN VOLKSBANKEN UND RAIFFEISENBANKEN E.V. BERLIN · BUNDESVERBAND DEUTSCHER BANKEN E.V. BERLIN  
BUNDESVERBAND ÖFFENTLICHER BANKEN DEUTSCHLANDS E.V. BERLIN · DEUTSCHER SPARKASSEN- UND GIROVERBAND E.V. BERLIN-BONN  
VERBAND DEUTSCHER PFANDBRIEFBANKEN E.V. BERLIN

Deutsche Bundesbank  
Zentralbereich Banken und Finanzaufsicht  
Herrn Michael Ritter  
Wilhelm-Epstein-Str. 14  
60431 Frankfurt am Main

10178 Berlin, 25. Mai 2009  
Burgstraße 28  
AZ ZKA: KWG §§ 13 - 14  
AZ BdB: C3 – bsb/Slk

Nachrichtlich:  
Bundesanstalt für  
Finanzdienstleistungsaufsicht  
Graurheindorfer Straße 108  
53117 Bonn

## **Anmerkungen des Zentralen Kreditausschusses zu dem Entwurf eines Merkblattes für die Abgabe der Groß- und Millionenkreditanzeigen nach §§ 13 bis 13b und 14 KWG**

Sehr geehrter Herr Ritter,

derzeit wird von Ihrem Haus in Zusammenarbeit mit der BaFin das Merkblatt für die Abgabe der Groß- und Millionenkreditanzeigen nach §§ 13 bis 13b und 14 KWG überarbeitet. Dieses begrüßen wir, ist doch das Merkblatt bereits in der Vergangenheit eine gute Hilfestellung für die Institute bei der Erstellung der Groß- und Millionenkreditmeldungen gewesen. Der auf Ihrer Internetseite veröffentlichte Entwurf vom März 2008 enthält aus unserer Sicht noch einige, nachfolgend aufgeführte Unstimmigkeiten und Unklarheiten, die bei der Fassung der Endversion beseitigt werden sollten.

Zudem könnten unseres Erachtens die Anforderungen an die Großkreditmeldungen einerseits und die Millionenkreditmeldungen andererseits noch stärker vereinheitlicht werden. Auch diese Punkte haben wir unten adressiert. Unterschiedliche Anforderungen verursachen einen großen technischen und personellen Aufwand, der aus unserer Sicht vermieden werden könnte. Ein weitestgehender Gleichlauf zwischen den beiden Meldungen sollte auch bei der Umset-

zung der durch die Änderung der Capital Requirements Directive (CRD) in Kürze anstehenden Großkreditregeln entsprechend berücksichtigt werden.

Im Detail bitten wir Sie um die Aufnahme der nachfolgenden Anregungen:

## **1. Allgemeine Anmerkungen**

Bei der Angabe von Paragraphen im Merkblatt sollte stets der Zusatz des Gesetzes bzw. der Verordnung mit aufgeführt werden, um das Auffinden zu erleichtern. Zum Beispiel fehlen auf den Seiten 87, 109 und 111 des Merkblattentwurfes Gesetzesangaben an mehreren Stellen. Wir bitten um eine entsprechende redaktionelle Überarbeitung.

## **2. Spezielle Anmerkungen**

### **Teil I. Allgemeine Hinweise**

#### **1.1 Anzeigepflichten nach §§ 13, 13a bzw. 14 KWG im Rahmen der Einzelinstitutsaufsicht**

Die Angaben im Merkblatt auf der Seite 10 scheinen missverständlich formuliert. Wir schlagen daher eine dem Wortlaut des KWG angepasste Formulierung vor:

~~„Zweigstellen gem. § 53 KWG ausländischer Kreditinstitute oder ausländischer Finanzdienstleistungsinstitute der Gruppen I bis IIIa () in Deutschland“~~

„Zweigstellen gemäß § 53 KWG von Unternehmen mit Sitz im Ausland sowie gemäß § 53c KWG von Unternehmen mit Sitz in einem Drittstaat (Kreditinstitute oder Finanzdienstleistungsinstitute). Eine Anzeigepflicht nach § 14 KWG besteht: (...)“

~~„Zweigstellen gem. §§ 53, 53b und 53c KWG ausländischer Kreditinstitute oder ausländischer Finanzdienstleistungsinstitute der Gruppe I in Deutschland“~~

„Zweigstellen gemäß § 53 KWG von Unternehmen mit Sitz im Ausland, gemäß § 53b KWG von Unternehmen mit Sitz in einem anderen EWG-Staat sowie gemäß § 53c KWG von Unternehmen mit Sitz in einem Drittstaat (Kreditinstitute oder Finanzdienstleistungsinstitute).“

### **3.5.2 Kreditrisikominderung bei Millionenkrediten**

Für die Ermittlung der Gesamtverschuldung werden im Rahmen von Millionenkreditanzeigen zugunsten des Kreditgebers gestellte Sicherheiten und Guthaben des Kreditnehmers bei dem Kreditgeber grundsätzlich nicht berücksichtigt. Von dieser Regelung sind Akkreditive, für die einem Kreditgeber Deckungsguthaben zur Verfügung stehen, ausgenommen. Diese Akkreditive gelten nicht als ein Kredit.

Gemäß dem alten Merkblatt waren Akkreditive **und bargedeckte Avale**, sofern dem Kreditgeber Deckungsguthaben zur Verfügung stehen, keine Kredite im Sinne der Millionenkreditmeldung. In dem neuen Merkblatt auf der Seite 20 ist diese Regelung nur noch auf Akkreditive beschränkt. Wir bitten daher um eine Klarstellung, dass die bargedeckten Avale weiterhin unter diese Ausnahmeregelung fallen.

### **4.1 Ausnahmetatbestände für die Großkreditanzeigen nach §§ 13, 13a und 13b KWG**

Das Kapitel 4.1 dient der Veranschaulichung der im KWG und in der GroMiKV enthaltenen Ausnahmetatbestände. Die Anzeigepflicht, Beschlussfassungspflicht beziehungsweise die Höhe der Anrechnung auf die Obergrenzen werden für Großkredite dargestellt.

Die Ausnahmetatbestände für die Großkreditanzeigen nach §§ 13, 13a und 13b KWG (auf den Seiten 21-33 des Merkblattes) sind nach unserer Auffassung teilweise unvollständig beziehungsweise fehlerhaft. Im Detail bitten wir um die Aufnahme der folgenden Anmerkungen:

- Auf der Seite 22 fehlen Positionen gemäß § 20 Abs. 3 Nr. 5 KWG, die mit Bezug auf § 10 Abs. 6a Nr. 4 KWG vom haftenden Eigenkapital abzuziehen sind.
- Die Kredite nach § 20 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 KWG sind gemäß § 20 Abs. 5 KWG auch von der Verpflichtung zur Großkreditbeschlussfassung befreit; dieses sollte in der entsprechenden Spalte auf der Seite 22 markiert werden.

- Die für Stillhalterverpflichtungen aus Optionsgeschäften aufgeführten Ausnahmen auf Seite 24 bezüglich der Beschlussfassungspflicht und der Anrechnung auf die Großkreditobergrenzen sind nicht nachvollziehbar. Gemäß § 19 Abs. 1 Satz 1 KWG werden Stillhalterverpflichtungen aus Kaufoptionen vom Begriff des Kredites für die §§ 13 bis 13b und 14 KWG ausgenommen.
- Die Angabe „§“ fehlt oben auf der Seite 28 bei der Quellenangabe „§ 25 Abs. 1 Nr. 10 GroMiKV“.
- Zusätzlich sollte in der Zeile zu § 25 Abs. 1 Nr. 10 GroMiKV eine Anmerkung aufgeführt werden, dass diese Beträge nicht als Kredite zu berücksichtigen sind und somit an der bestehenden Verwaltungspraxis festgehalten wird.
- In der letzten Zeile der tabellarischen Übersicht auf der Seite 28 wird § 25 Abs. 2 GroMiKV in Verbindung mit der Kreditart „Anteile an Tochterunternehmen, welche das Institut nach §§ 10a, 12 und 13b KWG pflichtkonsolidiert“, aufgeführt. Der Ausnahmetatbestand sollte an dieser Stelle nicht mehr genannt werden, da die Neuregelung des § 25 Abs. 2 GroMiKV den gesamten Kreditbegriff umfasst und dieser Aspekt bereits in der Tabelle auf der Seite 23 oben berücksichtigt wurde.
- Im Hinblick auf einen aktuellen Stand von Ausnahmetatbeständen sollten zusätzlich § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 bzw. 3, Abs. 3 Satz 1 KWG, sowie § 20 Abs. 3 Satz 2 Nr. 5, Abs. 4 und Abs. 5 KWG auf der Seite 29 f. eingefügt werden.

Darüber hinaus können Institute nach § 9 Abs. 1 Satz 2 GroMiKV bei der Ermittlung des Kreditäquivalenzbetrages von der Berücksichtigung solcher Derivate absehen, die über einen zentralen Kontrahenten abgewickelt werden. Unklar ist in diesem Zusammenhang, ob dieses sowohl die Anzeige als auch die Anrechnung umfasst. Die gesetzlichen Grundlagen lassen nicht erkennen, inwieweit der Gesetzgeber auch eine Befreiung der Derivate von der Anzeigepflicht intendiert hat. Des Weiteren wird bei Geschäften mit zentralen Kontrahenten in Abhängigkeit von der Geschäftsart und der Laufzeit jeweils nur von einer Privilegierung der Anrechnung gesprochen (vgl. § 20 Abs. 3 S. 2 Nr. 2f KWG, §§ 25 Abs. 1 Nr. 4, 25 Abs. 1 Nr. 5, 26 Nr. 2f GroMiKV). Der Merkblattentwurf zur GroMiKV enthält jedoch nur die genannten Anrechnungsbefreiungen und lässt die Regelung des § 9 GroMiKV unberücksichtigt. Eine diesbezügliche Anfrage von BearingPoint an die Deutsche Bundesbank ergab, dass diese grundsätzlich davon ausgeht, dass solche Derivate auch bei der Ermittlung des Gegenpartei-risikos unberücksichtigt bleiben können. Wir möchten insoweit um eine Klarstellung in dem Merkblatt bitten.

## 4.2 Ausnahmetatbestände für die Millionenkreditanzeigen nach § 14 KWG

Neben den Ausnahmetatbeständen für die Großkreditanzeigen nach §§ 13, 13a und 13b KWG bestehen auch Ausnahmetatbestände für die Millionenkreditanzeigen nach § 14 KWG (vgl. Seite 31 ff.). Für die aufgeführten Kredite besteht im Rahmen des Millionenkreditwesens keine Anzeigepflicht.

Gemäß dem alten Merkblatt waren Akkreditive und bargedeckte Avale, falls einem Kreditgeber Deckungsguthaben zur Verfügung stehen, keine Kredite im Sinne der Millionenkreditmeldung (vgl. Kapitel 3.5.2 dieser Stellungnahme). Sofern die bargedeckten Avale weiterhin unter diese Ausnahmeregelung fallen sollten, bitten wir um eine Angabe in den tabellarischen Ausnahmetatbeständen für die Millionenkreditanzeigen nach § 14 KWG.

Die Darstellung auf der Seite 32 in Bezug auf die kreditbezogenen Ausnahmen nach § 20 Abs. 6 Nr. 4 KWG suggeriert, dass grundsätzlich eine Meldepflicht vorliegt und nur diejenigen Anteile an anderen Unternehmen nicht zu melden sind, die gemäß § 10a Abs. 13 KWG vom haftenden Eigenkapital abgezogen werden. Dieses steht aber in einem Widerspruch zu § 20 Abs. 6 Nr. 4 KWG, nach dem „Anteile an anderen Unternehmen unabhängig von ihrem Bilanzausweis **und Bilanzaktiva**, die nach § 10a Abs. 13 Satz 3 vom haftenden Eigenkapital abgezogen werden“ genannt sind. Die Formulierung zur Abzugsregelung bezieht sich demzufolge auch auf andere Bilanzaktiva, die vom haftenden Eigenkapital abgezogen werden. Wir bitten deshalb um eine entsprechende Korrektur in dem Merkblatt.

In Anlehnung an die vorgeschlagenen Anpassungen zu dem Kapitel „1.1 Anzeigepflichten nach §§ 13, 13a bzw. 14 KWG im Rahmen der Einzelinstitutsaufsicht“ wären auf der Seite 33 in der ersten Zeile folgende analoge Anpassungen vorzunehmen:

Quelle: §§ 53, **53b**, 53c KWG

Erläuterungen: Sofern die Forderungen der Zweigstellen ~~ausländischer Institute von~~ **Unternehmen mit Sitz im Ausland bzw. einem Drittstaat**, die unter die Regelungen des (...).

## **6. Meldemonate / Abgabetermine**

Grundsätzlich sollen die Anzeigen gemäß §§ 13, 14 KWG, wie auf der Seite 35 im Merkblatt ausgeführt wurde, im Gegensatz zu der Solvabilitätsmeldung bereits am 15. Kalendertag der Monate Januar, April, Juli und Oktober eingereicht werden.

Es besteht die Option, die Betragsdatenformulare (Formate BA, BAS, usw.) bis spätestens zum 15. Geschäftstag einzureichen, falls diese aufgrund der Abhängigkeit von der Solvabilitätsanzeige (u. a. Positionen 108 und 418) nicht vorher eingereicht werden können. Die Stammdatenanzeigen (Vordrucke EA, GbR, MKNE, EAZ) sind zwingend bis zum 15. Kalendertag einzureichen.

Aufgrund von technischen Abläufen würden wir sowohl die Möglichkeit einer zusammengefassten als auch alternativ einer getrennten Abgabe der Stammdatenformulare von den Betragsdatenformularen befürworten und würden einen einheitlichen Abgabetermin für die Solvabilitätsmeldungen und für die Groß- und Millionenkreditmeldungen bis spätestens zum 15. Geschäftstag nach Quartalsultimo begrüßen.

### **8.3.3 Meldung über die Zusammensetzung einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts, einer Arbeitsgemeinschaft oder eines Gemeinschaftskontos (Vordruck EAZ)**

Die aktuelle Version der Einzelanzeige (EA) für eine Wohnungseigentümergeinschaft (WEG) bedingt, dass in der „Anzeige über die Zusammensetzung von Gesellschaften bürgerlichen Rechts o. ä.“ die Namen **aller WEG-Gesellschafter** mit PLZ, Sitz (Wohnsitz), Wirtschaftszweig usw. bis zum Beruf angezeigt werden müssen.

Falls nur die WEG anzeigepflichtig sein sollte, ist dies bei einer WEG mit einer größeren Anzahl an Personen (in der Praxis oftmals mehr als 60), die nicht Kunden der finanzierenden Bank sind, ein unangemessen hoher Ermittlungsaufwand. Insbesondere, da die Bank die künftigen Änderungen der Zusammensetzung der WEG ständig ermitteln und bei Bedarf neue „GbR-Anzeigen“ abgeben müsste. Wir regen an, weiterhin das bisherige Anzeigeverfahren anzuwenden.

## Teil II. Hinweise zum Inhalt und zum Ausfüllen der Anzeigen

### 1.1 Stammdatenanzeige Kreditnehmer nach §§ 13 bis 13b und 14 KWG

Von den anzeigepflichtigen Kreditgebern ist in dem Vordruck EA als Einzelanzeige unter anderem die International Securities Identifikation Number (ISIN) und der/die Referenzschuldner anzugeben. Neben der „ISIN“ soll laut der Formulierung im Merkblatt auf der Seite 49 auch die Angabe des Namens der Kapitalanlagegesellschaft (KAG) erfolgen. Eine solche Umsetzung hätte jedoch einen hohen zusätzlichen IT-technischen und prozessualen Anpassungsaufwand zur Folge und wird von uns aus diesem Grund abgelehnt.

Aus den „Erläuterungen zu den Vordrucken und Formaten der Groß- und Millionenkreditverordnung (GroMiKV)“ mit Stand vom Dezember 2007 geht hervor, dass **ein** Referenzschuldner anzugeben ist. Gemäß der Ausführung im Merkblatt auf Seite 51 ist nun die Angabe **mehrerer** Referenzschuldner vorgesehen. Die Umsetzung dieser Neuanforderung würde mit einem sehr hohen IT-technischen und prozessualen Aufwand einhergehen.

Darüber hinaus gehen wir davon aus, dass Abweichungen bei den Referenzschuldnern, die im Rahmen der Rückmeldung durch die Bundesbank bekannt werden, keine Anpassung hinsichtlich des angezeigten Referenzschuldners nach sich ziehen. Eine Verarbeitung der Rückmelde-daten geht ebenfalls mit einem hohen IT-technischen sowie aufgrund der gegebenenfalls erforderlichen Prüfungen und Anpassungen mit einem hohen personellen beziehungsweise prozessualen Aufwand einher. In dem Merkblatt wäre eine Klarstellung bezüglich der Meldung des Referenzschuldners wünschenswert.

Genauere Angaben bezüglich des juristischen Sitzes des Referenzschuldners werden derzeit weder in den Formularen noch im Merkblatt gefordert. Die Praxis zeigt jedoch, dass die Bundesbank die Angabe des juristischen Sitzes benötigt, um die Referenzschuldner zu erfassen; entsprechend wird diese Angabe von ihr oft eingefordert. Um zeitaufwendige Rückfragen seitens der Bundesbank zu vermeiden, schlagen wir vor, das Formular im Bereich der Angaben zum Referenzschuldner um die Spalte „**juristischer Sitz/ Land des Referenzschuldners**“ zu erweitern.

In den Erläuterungen zu dem Merkblatt wird zu der Anlage MKNE aufgeführt, dass „...im Falle der Anzeige einer Personenhandels-gesellschaft mit quotaler Haftungsbeschränkung der

Gesellschafter ist zusätzlich die entsprechende Quote in Prozent anzugeben“ und in der Anlage GBR: „Im Falle einer quotalen Zurechnung ist zusätzlich die Quote in Prozent anzugeben.“ An dieser Stelle wäre eine Klarstellung wünschenswert, ob auch im Normalfall (bei Gesamthands-GBR's beziehungsweise bei Vollhaftung) die Angabe der Quote = 100 % erforderlich ist.

### 2.2.1 Angaben zu den Krediten nach §§ 13 bis 13b sowie 14 KWG

Gemäß der Positionsnummer „090 = verwendeter Ansatz“ ist mit dem Code anzugeben, nach welchem Verfahren der Kreditgeber die Eigenkapitalunterlegung für die Adressrisiken des Kreditnehmers nach der SolvV berechnet.

Die Angaben zu den Codes 6 und 7 für den verwendeten Ansatz stimmen nicht mit den Angaben überein, die in den „Erläuterungen zu den Vordrucken und Formaten der Groß- und Millionenkreditverordnung (GroMiKV)“ im Dezember 2007 von der Bundesbank veröffentlicht wurden. In diesen bezieht sich die Bundesbank auf:

- Code 6:            **„IRB-Ansatz Mengengeschäft“**, anstelle von:  
                      „IRB-Ansatz Spezialfinanzierungen mit selbst geschätzten Parametern gemäß §§ 92 ff SolvV“.
- Code 7:            **„fortgeschrittener IRB-Ansatz Mengengeschäft“**, anstelle von:  
                      „IRB-Ansatz Mengengeschäft“

Wir bitten deshalb um eine Prüfung der verwendeten Ansätze zu den Codes 6 und 7 auf der Seite 60 im Merkblatt.

Die Ausführungen zu der Positionsnummer „091 = Interne Risikoeinstufung nach PrüfBV/ Ausfallkennzeichen“ auf der Seite 61 sollten unseres Erachtens strukturierter dargestellt werden. Nach unserem Dafürhalten sollte die Darstellung analog zu den „Erläuterungen zu den Vordrucken und Formaten der Groß- und Millionenkreditverordnung (GroMiKV)“ mit Stand vom Dezember 2007 erfolgen. In dem Merkblatt sollte daher die Unterteilung der Ausprägung für Kredite, die in ein „Internes Risikoklassifizierungsverfahren“ einbezogen sind und diejenigen, die in **kein** „Internes Risikoklassifizierungsverfahren“ einbezogen sind, optisch besser getrennt werden.



Nach den Erläuterungen zu der Positionsnummer „092 = Ausfallwahrscheinlichkeit (PD)“ ist die Angabe der Ausfallwahrscheinlichkeit in der Regel nur Kreditgebern möglich, die den IRB-Ansatz verwenden. Auf Seite 62 f. wird explizit nur auf die Position „090 = verwendeter Ansatz“ mit der Ausprägung Code 2 oder 3 Bezug genommen. Die Angaben der Ausfallwahrscheinlichkeit sind aber grundsätzlich bei **allen** Ausprägungen mit dem IRB-Ansatz möglich. Demnach ist die Ergänzung für die Position 090 mit den Codes 4, 5, 6 und 7 aufzunehmen.

Da sich derzeit die Angabe der Ausfallwahrscheinlichkeit in diesem Abschnitt auf Objektfinanzierungen bezieht, sollte bei Ergänzung der Positionsnummer „090 = verwendeter Ansatz“ mit dem Code 4 und 5 der Wortlaut auf „Spezialfinanzierung“ angepasst werden.

### 2.2.2 Angaben zu den Krediten nach § 14 KWG

In der Positionsnummer „108 = Gesamtverschuldung Millionenkredite-RWA“ ist die Summe aller risikogewichteten Positionswerte (RWA´s) in Bezug auf die in Feld 100 angezeigten Kredite anzugeben.

Der Formulierung für die Position 108 auf der Seite 65 des Merkblattes ist nicht zu entnehmen, ob die RWA´s für die in § 14 KWG meldepflichtigen Beträge **unter Berücksichtigung der für § 14 KWG noch gültigen anrechnungsmindernden Sicherheiten** gemeldet werden müssen oder ob es sich hierbei um den gleichen RWA-Betrag handelt wie in der Positionsnummer 418 (für den Großkreditbereich), jedoch nur bezogen auf die Inanspruchnahme. Diesbezüglich sollte unserer Auffassung nach eine entsprechende Klarstellung erfolgen.

Die im Merkblatt auf Seite 65 aufgeführte Positionsnummer „121 = darunter Bürgschaften und Garantien“ soll laut einem Schreiben der Bundesbank an BearingPoint vom Februar 2008 auch die Risiken aus Kreditderivaten gegenüber dem Referenzschuldner ausweisen. Eine entsprechende Ergänzung sollte deshalb vorgenommen werden.

Zusätzlich bitten wir um eine Klarstellung des Begriffes „bankübliche“ Bewertung. Auch das im Merkblatt auf der Seite 157 aufgeführte Beispiel lässt hier Interpretationsspielräume zu, so dass selbst die Abbildung eines Deckungswertes von 100 % eines Beleihungswertes (BLW) der Intention der Aufsicht entsprechen könnte. Wir regen daher an, dass beide nachstehenden Alternativen zulässig sind:

1. Analog der Herangehensweise für die EWB- Bildung werden die als „wirtschaftlich werthaltig“ deklarierten Sicherheitenbewertungen (Zeitwert abzüglich Vorlasten) ausgewiesen.
2. Ausweis der Beträge gemäß der Satzung beziehungsweise der Sparkassenverordnung, d. h. die Deckungsbeiträge einer Real- und Personal-Sicherheit.

Beispiel:

Anzeigepflichtiger Millionenkredit = 1.500 ; Beleihungswert einer Immobilie = 1.000

1. Alternative: wirtschaftlich werthaltig = 100 % BLW,  
Datenfeld 160 → 1.000
2. Alternative: Satzungsansatz für „gedeckte“ Personalkredite = 80 % BLW,  
Datenfeld 160 → 800

### **2.2.3 Angaben zu den Krediten nach §§ 13 bis 13b KWG für Handelsbuch- und Nichthandelsbuchinstitute**

Gemäß der Positionsnummer 500 sind bewertbare Sicherheiten für anzuzeigende Kredite auszuweisen, wobei Sicherheiten für nach § 20 Abs. 2 KWG von der Anzeigenpflicht ausgenommene Kredite nicht berücksichtigt werden dürfen.

Auf der Seite 71 des Merkblattes im vierten Absatz der Positionsnummer 500 bitten wir um eine Korrektur der Angabe der Betragsdatenanzeige. So lautet das richtige Format „**BAZ**“, nicht wie angegeben: „(Format EAZ)“.

### **2.6.1 Angaben zu den Krediten nach §§ 13 bis 13b KWG**

Falls ein Engagement während der Meldeperiode ein Großkredit war, unabhängig von der Dauer der Großkrediteigenschaft und dem Stand der Kredite am Meldestichtag, ist gemäß der Positionsnummer 500 die Summe der bewerteten Sicherheiten anzugeben.

Die Angabe „0“ in dem Meldeformular ist in der Beschreibung auf Seite 92 f. klärungsbedürftig. Gemäß dem letzten Satz auf der Seite 92 ist eine „0“ in das Meldeformular einzutragen, sofern zum Meldestichtag keine bewertbaren Sicherheiten vorhanden sind. Nach den „Allgemeinen Hinweisen zu den Betragsdaten der Anzeigen nach §§ 13 bis 13b und 14 KWG“ auf Seite 56 des Merkblattes ist, sofern für eine Betragsposition keine Werte existieren, diese Position nicht anzuzeigen, auch nicht mit dem Betrag „0“. Diese Unstimmigkeit sollte beseitigt werden.

Die Felder 160 und 500 werden in den von der Bundesbank veröffentlichten Plausibilitätsprüfungen sowohl in der Betragsdatenanzeige BA als auch in der BAZ nicht als Pflichtfelder definiert. Ein klarstellender Hinweis auf eine etwaige verpflichtende Angabe sollte deshalb in dem Merkblatt erfolgen. Werden die Angaben in den Feldern 160 und 500 verpflichtend, ist im Merkblatt zu erläutern, ob eventuell vorhandene Übersicherungen (d. h. der Sicherheitenwert ist höher als die Kreditzusage gemäß § 13 KWG bzw. deren Inanspruchnahme gemäß § 14 KWG) in diesen Feldern dargestellt werden können.

### **Teil III. Hinweise für bestimmte Kredite bzw. Kreditnehmer**

#### **1.1.8 Pensionsgeschäfte**

Die Regelungen zur Verrechnung gegenläufiger Positionen innerhalb einzelner Pensions- oder Darlehensgeschäfte über Wertpapiere oder Waren (gemäß § 19 GroMiKV) sowie zum Netting dieser Geschäfte (gemäß §§ 22 bzw. 24 GroMiKV) sind als gemeinsame Bestimmungen für Groß- **und** Millionenkredite definiert und daher auch für die Meldungen nach § 14 KWG anwendbar.

Im Rahmen der Erläuterungen des Merkblattes auf Seite 100 besteht jedoch die Verrechnungsmöglichkeit des § 19 GroMiKV sowie bei Vorliegen einer Nettingvereinbarung nur für Großkreditmeldungen.

Wir bitten insoweit um eine Korrektur, so dass die Verrechnungsmöglichkeit auch für die Millionenkreditmeldungen besteht.

### **1.1.9 Terminkäufe auf Bilanzaktiva**

Bei Terminkäufen auf Bilanzaktiva, bei denen eine unbedingte Verpflichtung zur Abnahme des Liefergegenstandes besteht, existieren sowohl für den Käufer als auch für den Verkäufer jeweils zwei Kreditverhältnisse: das eine zum Schuldner des Termingegenstandes (Bilanzaktivum), das andere zum Kontraktpartner des Termingeschäftes (derivatives Geschäft).

Für Terminkäufe auf Bilanzaktiva mit unbedingter Abnahmeverpflichtung ist demnach auch ein Emittentenrisiko zu berücksichtigen. In diesem Zusammenhang sollte auf der Seite 100 f. klargestellt werden, dass im Umkehrschluss für Terminkäufe auf Bilanzaktiva ohne Abnahmeverpflichtung kein Emittentenrisiko zu berücksichtigen ist.

Wir bitten um eine ergänzende Erläuterung, sofern es sich bei dem Bilanzaktivum um „Aktien“ handelt. In der Fachliteratur<sup>1</sup> wird ausgeführt, dass bei einer Stillhalterposition in Form einer Verkaufsposition in Aktien, das Risiko der gegebenenfalls zu empfangenden Aktien abzubilden ist. Es wird auch auf eine BaFin-Auslegung verwiesen, nach der dieses unter „Terminkäufe für Bilanzaktiva“ einzuordnen ist.

In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, ob nach der Berücksichtigung dieser Verkaufsposition in Aktien (short put) nach § 14 KWG die Anzeigenbefreiung für "Kreditzusagen" gemäß § 20 Abs. 6 Nr. 3 KWG (früher in § 49 GroMiKV aufgeführt) zur Anwendung kommen kann. In den Erläuterungen zur GroMiKV (alte Fassung) und dem BAKred-Rundschreiben Nr. 6 (1998), wird explizit eine Anzeigenbefreiung für den Kauf von Aktien genannt, dies sollte auch auf die Stillhalterposition Aktien übertragen werden.

### **1.1.16 Wertpapierdarlehensgeschäfte (Wertpapierleihgeschäfte)**

Gemäß dem Merkblatt auf der Seite 104 hat der Kreditgeber, der anzuzeigende Wertpapiere „verleiht“, grundsätzlich zwei Kreditverhältnisse gemäß den §§ 13 bis 13b und 14 KWG anzuzeigen. So hat der Kreditgeber die Forderung an den Emittenten des Wertpapiers und die Forderung an den Kontrahenten des Sachdarlehens zu melden. Wenn der Emittent und der Darlehensnehmer identisch sind oder der gleichen Kreditnehmereinheit angehören, ist für die Berechnung der Auslastung der Großkreditgrenzen (Großkreditdefinitionsgrenze und Großkreditobergrenzen) nur auf den jeweils höheren Betrag abzustellen.

---

<sup>1</sup> "Die Großkredit-, Millionenkredit- und Organkreditvorschriften", Demmelmaier, Teil 5, Abschnitt 5.5 Derivate

Nach unserer Meinung wird nicht klar genug herausgestellt, dass nur ein Kreditverhältnis nach §§ 13 bis 13b und 14 KWG abzubilden ist. Das Merkblatt in der alten und der neuen Fassung könnte so ausgelegt werden, dass ein beziehungsweise zwei Kreditverhältnisse anzuzeigen sind. Die Abbildung nur eines Kreditverhältnisses geht aus dem BaFin-Schreiben BAK I-3-41-1/94 vom 9. Oktober 1995 zwar nicht eindeutig hervor, könnte aber als sinngemäß interpretiert werden. Die BaFin führt in diesem Schreiben aus, dass eine Doppelerfassung eines Risikos, welches aggregiert nur einmal besteht, gesetzssystematisch nicht zu rechtfertigen ist. Wir bitten Sie aus diesem Grunde um eine Klarstellung des Sachverhaltes.

### **1.1.18 True Sale verkaufte Kredite**

In dem Kapitel 1.1.18 auf der Seite 105 wird ausgeführt, dass Kredite, die im Rahmen eines True Sale verkauft wurden, vom Originator weiterhin im Rahmen der Millionenkreditmeldung in einem gesonderten Datensatz für den jeweiligen Kreditnehmer anzuzeigen sind. In dem Betragsdatensatz sind gemäß dem Format BA Position 090 alle in Bezug auf diesen verkauften Kredit relevanten Positionen einzutragen.

Nach unserer Einschätzung liegt dafür keine gesetzliche Grundlage vor. Die Millionenkreditanzeige obliegt grundsätzlich dem Erwerber, auf den Chancen und Risiken der Forderungen übergegangen sind. Wir bitten daher um Anpassung der vorgenannten Ausführung.

### **1.2.1 Kredite der AKA Ausfuhrkredit-Gesellschaft m.b.H. (AKA)**

Die Regelungen zu dem Ausweis von Krediten der AKA Ausfuhrkredit-Gesellschaft m.b.H. auf der Seite 105 f. wurden aus dem alten Merkblatt übernommen.

Mit LZB-Rundschreiben Nummer 55/99 vom 6.12.1999 wurden nachträglich die Regelungen für den Plafonds E geändert. Diese nachträglichen Änderungen des alten Merkblattes sollten nach unserer Ansicht in dem neuen Merkblatt auch wieder Berücksichtigung finden.

#### **1.2.4 Kredite von Förderinstituten des Bundes und der Länder**

Nach dem alten Merkblatt (dort Kapitel 1.2.4.1) waren ERP-Kredite der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) nur in Höhe des nicht von der Haftung freigestellten Darlehensanteils zu berücksichtigen. Ähnliches galt für EKH-Darlehen der Deutschen Ausgleichsbank, die nach Ziffer 1.2.4.2 des alten Merkblattes nur in Höhe des nicht öffentlich garantierten Darlehensteils anzusetzen waren. Da sich unseres Erachtens an der gesetzlichen Grundlage nichts geändert hat, bitten wir um Übernahme dieser Regelung in das neue Merkblatt.

Klärungsbedürftig scheint uns zudem, ob die Ausführungen in dem Merkblatt so zu verstehen sind, dass bei Programmkrediten (zum Beispiel bei Haftungsfreistellung durch die KfW) im Rahmen der Millionen-Kreditanzeigen kein Ausweis in Satzart 6 und 7 erfolgen muss, weil es im Rahmen der Millionen-Kreditanzeigen erst gar nicht zu einer „Doppelung“ kommt. In dem Merkblatt wird ausgeführt, dass hinsichtlich der § 14 KWG-Anzeigen das Förderinstitut (die KfW) die Hausbank als Kreditnehmer und die Hausbank immer den Endkreditnehmer anzuzeigen hat. Insofern bedarf es bei solchen Konstellationen, in denen der Endkreditnehmer durch die Hausbank nach § 14 KWG anzeigepflichtig wäre, gar nicht (mehr) eines Ausweises von Satzart 6 und 7 bezogen auf die KfW-Weiterleitungsdarlehen mit Haftungsfreistellung.

#### **1.2.6 Kreditderivate**

In dem Verweis auf das Rundschreiben 10/99 des BAKred auf der Seite 109 im ersten Absatz des Merkblattentwurfes sollte klargestellt werden, dass dieses Rundschreiben in Teilen nicht mehr gültig ist. Auch ist nicht unmittelbar ersichtlich, welche Regelungen noch ihre Gültigkeit haben. Eine Neufassung dieses Rundschreibens halten wir aus diesem Grund für wünschenswert.

In dem Abschnitt „Behandlung durch die Vorschriften der Groß- und Millionenkreditverordnung (GroMiKV)“ auf Seite 109 wird ausgeführt, dass „das daneben bestehende Kontraktpartnerrisiko mittels Kreditäquivalenzbetrag nach § 9 ermittelt“ wird. Dies ist aber grundsätzlich nur für Total Return Swaps und Credit Default Swaps zutreffend, da bei einer Credit Linked Note aus der Sicht des Sicherungsgebers die Bemessungsgrundlage sich nach § 2 Nr. 1 GroMiKV bemisst. Wir bitten aus diesem Grund um eine entsprechende zusätzliche Erläuterung.

Gemäß dem Abschnitt „Kreditverhältnis zum Sicherungsgeber“ auf der gleichen Seite hat „abweichend zum Rundschreiben 10/99 der Sicherungsnehmer ein Kreditverhältnis zum Sicherungsgeber zu berücksichtigen, wenn die Besicherungswirkung nicht anrechnungsentlastend erfolgt. Dies ergibt sich aus § 65 GroMiKV (...)“. Hier sollte ergänzend aufgenommen werden, dass sich diese Änderung gemäß § 65 GroMiKV gegenüber dem genannten Rundschreiben nur auf Kreditderivate bezieht, die das Institut als Handelsbuchposition hält und bei denen keine anrechnungsentlastende Besicherungswirkung erzielt wird.

Das Kontraktrisiko aus Kreditderivaten des Handelsbuches ist nach dem Abschnitt „Kreditverhältnis zum Sicherungsgeber“ mit einem gesonderten Add on nach § 65 Abs. 1 GroMiKV in Verbindung mit § 20 Abs. 2 SolvV zu berechnen. Wir gehen davon aus, dass diese gesonderte Ermittlung für Groß- und Millionenkredite einheitlich zu erfolgen hat. Eine unterschiedliche Ermittlung des Add on's für die Meldungen nach §§ 13 und 14 KWG erachten wir für nicht sachgerecht und bitten insoweit um eine Klarstellung dieses Sachverhaltes.

Darüber hinaus ist nach unserem Dafürhalten eine zur SolvV unterschiedliche Berechnung des Add on's für Kreditderivate des Anlage- und des Handelsbuches nicht praxisgerecht. Wir erachten eine analoge Formulierung der Großkreditregelung zu der SolvV für sinnvoll.

Bei den Ausführungen zu den berücksichtigungsfähigen Sicherungsinstrumenten verweist das Merkblatt auf Seite 110 ausschließlich auf die Regelungen des KWG und der GroMiKV. Auch das Beispiel auf Seite 193 zur Ermittlung des Kreditbetrages gemäß § 29 GroMiKV verweist nur bezüglich der Wertschwankungsfaktoren auf die SolvV, ansonsten aber ausdrücklich auf das KWG und die GroMiKV. Unser Verständnis ist es, dass ein Gleichlauf der Sicherheiten bei Verwendung des umfassenden Ansatzes nicht nur hinsichtlich der Bewertung sondern auch hinsichtlich des Sicherheitenumfangs beabsichtigt ist. Wir bitten um eine diesbezügliche Klarstellung.

Im Rahmen der Ausführungen zu den Finanzsicherheiten bei Kreditderivaten, die zu den Gewährleistungen zählen, ist unklar, ob § 29 GroMiKV analog auch auf Gewährleistungen anzuwenden ist (Seite 110, letzter Abschnitt). In diesem Zusammenhang wäre eine Ausweitung von § 29 GroMiKV auf Gewährleistungen begrüßenswert, um den Meldeaufwand zu begrenzen.

Auf Seite 111 des Merkblattentwurfes ist „gemäß § 20 Abs. 3 Satz 3 Nr. 4 KWG“ in „§ 20 Abs. 3 Satz 2 Nr. 4 KWG“ zu ändern, der Bezug auf den Satz 3 ist nicht korrekt.

Im Zusammenhang mit dem Verweis auf die Schreiben des BAKred (Az. I 5-233-2/98) vom 8.9.2000 und der BaFin (Az. I 3-236-5/98) vom 3.4.2002 auf der Seite 112 sollte die Bestimmung des Schuldners eines Referenzaktivums präzisiert werden. Dem einleitenden Satz im Schreiben des BAKred zufolge setzt sich das Referenzaktivum aus **mehr als einem Schuldner** zusammen. Der Betreff wiederum lautet „...einer Credit Linked Note, der eine **große Zahl** von Einzelrisiken zugrunde liegt“. An dieser Stelle sollte eine genauere Größenbeschreibung zugrunde gelegt werden, um ein regelkonformes Meldeverfahren zu gewährleisten und Unstimmigkeiten zu vermeiden.

Auch sollte die Bestimmung des Schuldners eines Referenzaktivums bei einem Credit Default Swap, dem eine große Zahl von Einzelrisiken zu Grunde liegt, nach dem oben genannten Schreiben der BaFin auch bei konzerninternen Kreditderivaten anwendbar sein, ohne dass die Anforderungen nach dem Schreiben des BAKred erfüllt sein müssen. Dieses würde die Meldeanforderungen deutlich erleichtern.

Der Abschnitt „Berücksichtigung beim Sicherungsnehmer“ auf der Seite 113 des Merkblattes sollte eindeutiger formuliert werden. So ist beispielsweise unklar, warum es bei Millionenkreditmeldungen im Vergleich zu Großkreditmeldungen auf die Besicherungswirkung ankommt und wie diese festgestellt werden kann, wenn die Sicherheiten häufig, wie zum Beispiel gemäß § 28 GroMiKV, nicht berücksichtigt werden.

Wir bitten um eine Klarstellung, ob sogenannte First-to-default-Baskettransaktionen unter die Erleichterung bei der Millionenkreditanzeige subsumiert werden können. Bei diesen Transaktionen setzt sich das Referenzaktivum zwar aus mehreren Schuldnern zusammen, das Kreditderivat fällt aber genau dann (vollständig) aus, wenn der erste Referenzschuldner ausfällt.

Eine tabellarische Übersicht für diesen Abschnitt über die grundsätzlich anzuzeigenden Kreditverhältnisse nach den §§ 13 bis 14 KWG aus der Sicht des Sicherungsnehmers und des Sicherungsgebers würden wir begrüßen. Eine solche Übersicht sollte die drei Grundformen Total Return Swap, Credit Default Swap und Credit Linked Note umfassen. Hierbei wird unterstellt, dass kein Liquidationsnetting angewendet wird. Eine solche tabellarische Übersicht könnte im Anlagebuch wie folgt aussehen:



<b>Anzeige(n) nach § 13 KWG (mit Besicherungswirkung)</b>	<b>Sicherungsnehmer</b>	<b>Sicherungsgeber</b>
TRS	- (besicherter Kredit)	- Sicherungsnehmer aus Kreditderivat - Schuldner des Referenzaktivums
CDS – Grundform	- (besicherter Kredit)	- Schuldner des Referenzaktivums
CDS – mehr als ein Schuldner des Referenzaktivums	- (besicherter Kredit)	- Schuldner des Referenzaktivums → Fiktion: Sicherungsnehmer
CLN – Grundform	- (besicherter Kredit)	- Sicherungsnehmer als Emittent - Schuldner aus Referenzaktivum
CLN – mehr als ein Schuldner des Referenzaktivums	- (besicherter Kredit)	- Sicherungsnehmer als Emittent - Schuldner aus Referenzaktivum → Fiktion: Sicherungsnehmer

<b>Anzeige(n) nach § 14 KWG (mit Besicherungswirkung)</b>	<b>Sicherungsnehmer</b>	<b>Sicherungsgeber</b>
TRS	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Sicherungsgeber aus Kreditderivat</li> <li>- (besicherter Kredit)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Sicherungsnehmer aus Kreditderivat</li> <li>- Schuldner aus Referenzaktivum</li> </ul>
CDS – Grundform	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Sicherungsgeber aus Kreditderivat</li> <li>- (besicherter Kredit)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Schuldner aus Referenzaktivum</li> </ul>
CDS – mehr als ein Schuldner des Referenzaktivums	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Sicherungsgeber aus Kreditderivat</li> <li>- (besicherter Kredit)</li> </ul>	./. <sup>2</sup>
CLN – Grundform	<ul style="list-style-type: none"> <li>- (besicherter Kredit)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Sicherungsnehmer als Emittent</li> <li>- Schuldner aus Referenzaktivum</li> </ul>
CLN – mehr als ein Schuldner des Referenzaktivums	<ul style="list-style-type: none"> <li>- (besicherter Kredit)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Sicherungsnehmer als Emittent</li> </ul>

<sup>2</sup> Bisher wurden diese Meldungen von Sicherungsgeber und Sicherungsnehmer immer paarig abgegeben. Dies ist nach den derzeitigen Ausführungen nicht mehr der Fall, da der Sicherungsgeber keine Millionenkreditanzeige mehr abzugeben braucht.

<b>Anzeige(n) nach § 13 KWG (ohne Besicherungswirkung)</b>	<b>Sicherungsnehmer</b>	<b>Sicherungsgeber</b>
TRS	- Kontrahentenausfallrisiko ggü. Sicherungsgeber <sup>3</sup>	- Ausweis wie bei vorhandener Besicherungswirkung
CDS – Grundform	- Kontrahentenausfallrisiko ggü. Sicherungsgeber <sup>4</sup>	- Ausweis wie bei vorhandener Besicherungswirkung
CDS – mehr als ein Schuldner des Referenzaktivums	- Kontrahentenausfallrisiko ggü. Sicherungsgeber <sup>5</sup>	- Ausweis wie bei vorhandener Besicherungswirkung
CLN – Grundform	- Kontrahentenausfallrisiko ggü. Sicherungsgeber <sup>6</sup>	- Ausweis wie bei vorhandener Besicherungswirkung
CLN – mehr als ein Schuldner des Referenzaktivums	- Kontrahentenausfallrisiko ggü. Sicherungsgeber <sup>7</sup>	- Ausweis wie bei vorhandener Besicherungswirkung

<sup>3</sup> Im Übrigen verweisen wir auf die laufende Diskussion im Fachgremium Kredit zur Nichtberücksichtigung eines Kreditderivates als derivative Adressenausfallrisikoposition für die Zwecke der SolvV (§ 11 Abs. 1 Nr. 1a SolvV). Nach endgültiger Klärung des Sachverhaltes sollte ein diesbezüglicher Gleichlauf zwischen SolvV und GroMiKV geprüft werden.

<sup>4</sup> Bisher wurden diese Meldungen von Sicherungsgeber und Sicherungsnehmer immer paarig abgegeben. Dies ist nach den derzeitigen Ausführungen nicht mehr der Fall, da der Sicherungsgeber keine Millionenkreditanzeige mehr abzugeben braucht.

<sup>5</sup> Bisher wurden diese Meldungen von Sicherungsgeber und Sicherungsnehmer immer paarig abgegeben. Dies ist nach den derzeitigen Ausführungen nicht mehr der Fall, da der Sicherungsgeber keine Millionenkreditanzeige mehr abzugeben braucht.

<sup>6</sup> Bisher wurden diese Meldungen von Sicherungsgeber und Sicherungsnehmer immer paarig abgegeben. Dies ist nach den derzeitigen Ausführungen nicht mehr der Fall, da der Sicherungsgeber keine Millionenkreditanzeige mehr abzugeben braucht.

<sup>7</sup> Im Übrigen verweisen wir auf die laufende Diskussion im Fachgremium Kredit zur Nichtberücksichtigung eines Kreditderivates als derivative Adressenausfallrisikoposition für die Zwecke der SolvV (§ 11 Abs. 1 Nr. 1a SolvV). Nach endgültiger Klärung des Sachverhaltes sollte ein diesbezüglicher Gleichlauf zwischen SolvV und GroMiKV geprüft werden.

<b>Anzeige(n) nach § 14 KWG (ohne Besicherungswirkung)</b>	<b>Sicherungsnehmer</b>	<b>Sicherungsgeber</b>
TRS	- Kein Ausweis	- Ausweis wie bei vorhandener Besicherungswirkung
CDS – Grundform	- Kein Ausweis	- Ausweis wie bei vorhandener Besicherungswirkung
CDS – mehr als ein Schuldner des Referenzaktivums	- Kein Ausweis	- Ausweis wie bei vorhandener Besicherungswirkung
CLN – Grundform	- Kein Ausweis	- Ausweis wie bei vorhandener Besicherungswirkung
CLN – mehr als ein Schuldner des Referenzaktivums	- Kein Ausweis	- Ausweis wie bei vorhandener Besicherungswirkung

Da spezielle Regelungen für Verbriefungspositionen in Bezug auf die Groß- und Millionenkreditvorschriften uns nicht bekannt sind, wäre aus diesem Grund im Merkblatt eine Empfehlung zur analogen Vorgehensweise zur SolvV wünschenswert.

## Teil IV. Sonderregelungen für die Millionenkreditanzeigen

### 5. Kreditderivate

In Kapitel 5 auf der Seite 123 wird das Meldeverfahren beschrieben, sofern ein Kredit eines Kreditgebers A (Sicherungsnehmer) an einen Kreditnehmer (Referenzschuldner) von einem anderen Kreditgeber B durch einen Total Return Swap, einen Credit Default Swap oder einer Credit Linked Note besichert ist.

Der Begriff des „Referenzschuldners“, der in diesem Kapitel verwendet wird, ist in den GroMiKV-Anlagen mit einer anderen Bedeutung belegt. So wird er in Fußnote 12 der Anlage 4 zur GroMiKV definiert als „...der Kreditnehmer, der hierarchisch die nächsthöhere Ebene in dieser Kreditnehmereinheit darstellt“. Insofern sollte unseres Erachtens im Zusammenhang mit dem Referenzaktivum von Kreditderivaten besser vom „Schuldner des Referenzaktivums“ gesprochen werden, um eine verständliche Zuordnung des Schuldners sicherzustellen.

Darüber hinaus regen wir eine Konkretisierung der Beschreibung des Meldeverfahrens an. So ist in diesem Abschnitt unklar, ob sich die Beschreibung des Meldeverfahrens nur auf das Bankbuch bezieht, da eine vereinfachte Darstellung erfolgt, die am ehesten auf das Bankbuch zu übertragen ist. Für das Bankbuch ergibt sich bereits ein großer Umsetzungsaufwand; für das Handelsbuch wäre dieser Aufwand jedoch noch größer.

Ein erheblicher Meldeaufwand ergibt sich insbesondere durch das Ausfüllen der zusätzlichen Formulare BA6 und BA7. Wir regen daher an, die Anforderungen gemäß BA6 und BA7 auf das Anlagebuch zu beschränken. Im Handelsbuch liegen meist ausländische Kontrahenten vor, die nicht dem KWG unterliegen, so dass keine Kompensation erforderlich ist.

Gemäß dem unten auf der Seite 124 aufgeführten Beispiel ist in dem ersten Satz auf dieser Seite die Position 121 unseres Erachtens wie folgt zu ergänzen: „Der Kreditgeber B (Sicherungsgeber) zeigt den von ihm gewährten Kredit gegenüber dem Referenzschuldner im Format BA (Eintrag in Position 015: SA oder EA) in den Positionen 100, 120, **121** sowie in der „nachrichtlich“-Position 150 an.“

In dem gleichen Beispiel ist die Anzeige des Kreditgebers A hinsichtlich des Kreditverhältnisses gegenüber Kreditgeber B in der **Position „130 = Derivate“**, statt in der Positions-

nummer „120 = Andere außerbilanzielle Geschäfte“, mit dem **Kreditäquivalenzbetrag** und nicht mit dem Nominalbetrag auszuweisen.

Bezüglich der Verwendung des Begriffes „Kreditgeber“ empfehlen wir in diesem Beispiel den Ausdruck „**Kreditgeber-ID**“ gemäß der Positionsnummer 080 zur Abgrenzung des Kreditgebers gemäß der Positionsnummer 030 zu verwenden. Dadurch ist eine eindeutigere Zuordnung seitens der Kreditinstitute gewährleistet.

Da Kreditderivate auch die Besicherung durch eine Credit Linked Note mit einbeziehen, muss es in dem letzten Absatz auf Seite 124 vor der Schilderung des Beispielfalles richtig heißen: „...so hat der Kreditgeber B im Format BA (...) in den Positionen 100 und **110 bzw. 120, 121** dieses anzuzeigen.“ Die Position 110 müsste an dieser Stelle ergänzt werden.

In dem vorletzten Satz auf der gleichen Seite wird das „Kreditverhältnis gegenüber dem Sicherungs**geber**“ beschrieben. Hier müsste richtigerweise stehen „Kreditverhältnis gegenüber dem Sicherungs**nehmer**“, da es sich hier um die Anzeige des Kreditgebers B = Sicherungsgeber handelt.

Im Zusammenhang mit der Abbildung von Derivaten i. V. m. Satzart 6 und 7 in den Millionen-Kreditanzeigen, sind unterschiedliche Ausweise in diesen Satzarten möglich, sofern der Kontraktpartner den Kreditäquivalenzbetrag nach der Marktbewertungsmethode, das Institut jedoch nach der Laufzeitmethode bestimmt. Sollte dieses vermieden werden, bitten wir um die Aufnahme eines Lösungsansatzes in dem Merkblatt.

## Teil VI. Anlagen zu Teil I. bis V.

### 2.1 Kredite an ein Unternehmen

In den Betragsdatenanzeigen der Seiten 157 ff. finden sich an verschiedenen Stellen die Ergänzungen: „----“ bzw. „0“. Gemäß den Plausibilitätsprüfungen des Merkblattes auf Seite 202 ff. finden sich hierfür jedoch keine Vorgaben. Eine klarstellende Erklärung für die betreffenden Angaben würden wir begrüßen.

Bedingt durch die unterschiedlichen Kreditbegriffe nach §§ 13 und 14 KWG ergeben sich, wie auf Seite 157 dargestellt, für gleiche Geschäfte eines Kreditnehmers unterschiedliche RWA´s. Die risikogewichteten Positionswerte können zudem von den in der SolvV-Meldung ausgewiesenen RWA´s abweichen. Die im Rahmen der SolvV-Meldung ermittelten RWA´s können nicht für die Kreditmeldungen übernommen werden. Die unterschiedlichen Kreditbegriffe und die damit verbundene Notwendigkeit, unterschiedliche RWA´s für die KWG-Meldungen und die SolvV-Meldungen zu ermitteln, hätte erhebliche Anpassungsmaßnahmen der verwendeten Software zur Folge und wird demzufolge von uns abgelehnt. Wir bitten um eine Konkretisierung der zu ermittelnden RWA´s.

### 2.3 Kredite an eine Kreditnehmereinheit

In dem Kapitel 2.3 auf der Seite 163 wird die Kreditvergabe an eine Kreditnehmereinheit beschrieben. Mit Blick auf die Anrechnung einer Kreditzusage regen wir eine Präzisierung dieses Beispiels an.

In § 27 Nr. 3 GroMiKV ist diese Anrechnungsminderung für „**noch nicht in Anspruch genommene Kreditzusagen**“ mit einer Ursprungslaufzeit von 1 Jahr enthalten. Die Laufzeit entspricht dann der Kreditzusage Nr. 2 an die Klaus Überall GmbH, allerdings für den noch nicht in Anspruch genommenen Betrag von T€1.300. Aus diesem Grund dürften unseres Erachtens nur T€650 anrechnungsmindernd angesetzt werden. Wir bitten um eine entsprechende Korrektur des anrechnungsmindernden Betrages.

Bei der Anzeige der Großbank AG für die Klaus Überall Wuppertal Gruppe wird eine EAZ erstellt, obwohl für diese Gruppe/Kreditnehmereinheit bereits eine Bundesbank-ID-Nr. vor-

handen ist und sie somit in der Stammdatensuchmaschine enthalten ist. Nach unserem Dafürhalten reicht die Betragsdatenanzeige (BAZ) aus. Weitere Angabepflichten würden den Meldeaufwand erhöhen. Wir bitten aus diesem Grund um eine Prüfung der betreffenden Angabepflichten.

Auch die Kleinbank AG erstellt für die Klaus Überall GmbH eine Einzelanzeige (EA). An dieser Stelle wäre nach unserem Dafürhalten eine Betragsdatenanzeige (BA) ausreichend. Sofern eine Einzelanzeige (EA) erstellt wird, müsste diese vollständig ausgefüllt werden, einschließlich der in der Einzelanzeige (EA) sowie im Merkblatt unter Feld-Nummer „25 = Kreditnehmereinheit - Begründung“ geforderten Kapital- und Gesellschaftsverhältnisse der Klaus Überall GmbH. Wir bitten um entsprechende Korrektur.

Bei der Berechnung der RWA im Großkreditbereich für die Klaus Überall GmbH auf der Seite 166 kann gemäß § 50 Abs. 1 Nr. 3 SolvV eine 50 %ige Anrechnung beim Konversionsfaktor für nicht unmittelbar kündbare Kreditlinien mit einer Ursprungslaufzeit von mehr als einem Jahr (offene Linie aus dem Darlehen = T€3.600) vorgenommen werden. Bei einer Darlehenszusage handelt es sich nach unserem Dafürhalten um eine nicht unmittelbar kündbare Kreditlinie. Wir bitten deshalb um eine Korrektur der RWA in dem Feld 418.


Als Anlage übersenden wir Ihnen das Merkblatt in der Version 1.0, Stand März 2008. Bei einem Download des Merkblattes kann eine unterschiedliche Voreinstellung von Microsoft Word zu Verschiebungen der Kapitel führen. Eine Zuordnung der in der vorliegenden Stellungnahme angegebenen Seitenzahlen ist dann nicht mehr möglich.

Wir bitten Sie, unsere Anmerkungen aufzunehmen. Für Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
Für den Zentralen Kreditausschuss  
Bundesverband deutscher Banken



Dirk Jäger



Bernd Schulte-Brinker